

## Universitätsbibliothek Paderborn

## Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat 1122

Tenckhoff, Franz Paderborn, 1912

Die westfälischen Bischofswahlen zur Zeit der Karolinger.

urn:nbn:de:hbz:466:1-31005

## Die westfälischen Bischofswahlen zur Zeit der Karolinger.

Das Land der Sachsen, dessen südwestlichen Teil Westfalen bildet, wurde von Karl dem Großen dem fränkischen Reiche eingegliedert und dem Christentum zugeführt. Eine geordnete Missionierung des Landes wurde bereits auf der Reichsversammlung des Frühjahres 777 in Paderborn beschlossen. Es wurde eine Teilung der weiten Landstriche vorgenommen; doch dachte man noch nicht an eine genaue Abgrenzung der Missionsgebiete. Die Gründung der Bistümer wurde vielmehr erst allmählich und nicht mit einem Schlage durchgeführt.1 Erst am 13. Juli 787 ließ Karl in Worms Willehad zum ersten sächsischen Bischof weihen.<sup>2</sup> Als Sprengel wurden ihm die sächsischen und friesischen Gaue an der Wesermündung zugewiesen.3 In derselben Zeit sind aller Wahrscheinlichkeit nach die benachbarten sächsischen Bistümer Verden und Minden organisiert worden.4 Der Ort Minden wird 798 zum erstenmal genannt.<sup>5</sup> Aus späterer Zeit datiert die Gründung des Bistums Münster. Nachdem Liudger; wahrscheinlich im J. 792, als Nachfolger Bernradhs die Missionsarbeit im sächsischen Südergau um Mimigardeford aufgenommen hatte, wurde er im J. 804 oder zu Anfang 805 zum Bischof geweiht.6 Noch später wurde das Missionsgebiet des südlichen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands, II. Teil. 3. u. 4. Auflage; Leipzig 1912. S. 385 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hauck l. c. II, 399.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hauck l. c. II, 400.

<sup>4</sup> Hauck l. c. II, 400.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Ann. Laurissenses ad a. 798 MGSS. I, 184. Hauck, l. c. II. 401, Anm. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Hauck l. c. II, 416 f. Diekamp, W., Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft I (1880), 281—286. In einer Urkunde vom 13. Jan. 802 heißt Liudger noch Abt (Niederrheinisches Urkundenbuch I, 23, S. 13), in einer Urkunde v. 23. Apr. 805 wird er zum erstenmal Bischof genannt (Niederrheinisches Urkundenbuch I, 27, S. 15).

Engernlandes um Paderborn zum Bistum erhoben. Es war in den letzten Jahren von Würzburg aus verwaltet worden. In Hathumar erhielt das neue Bistum im J. 806 oder 807 seinen ersten Oberhirten.¹ Die Gründungsgeschichte des vierten westfälischen Bistums, Osnabrücks, ist durch die dortselbst gefälschten Urkunden sehr verdunkelt worden. Das allerdings wird festzuhalten sein, daß es von Karl dem Großen gegründet ist, wenngleich es seinen späteren Umfang erst unter Ludwig d. Fr. durch Zuweisung der von den Mönchen von Visbeck und Meppen verwalteten Missionsbezirke erhalten hat.² Die historische Existenz Wihos ist gesichert. Dagegen wurde die Organisation der Bistümer Hildesheim und Halberstadt aller Wahrscheinlichkeit nach erst unter Ludwig d. Fr. vorgenommen.³

In welcher Weise nun geschah die Besetzung der westfälischen Bischofsstühle während der Regierung Karls des Großen? Ausdrücklich berichten die Quellen, daß Liudger und Hathumar vom Kaiser ernannt worden sind. Doch würden wir auch ohne diese Berichte wegen der von Karl während seiner Regierungszeit vorwaltend geübten Praxis und bei den noch unfertigen Zuständen der sächsischen Kirchen annehmen müssen, daß er selbst die erste Besetzung der vier westfälischen Bistümer vorgenommen hat, daß also auch Erkanbert von Minden und Wiho von Osnabrück von ihm ernannt worden sind. In Verfolg dieser Praxis wird er aber auch die Nachfolger jener ersten Bischöfe, soweit ihre Sitze noch unter seiner Regierung vakant wurden, ernannt haben.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Tenckhoff, F., Die Paderborner Bischöfe von Hathumar bis Rethar (806 u. 807 bis 1009). Beilage zum 85. Jahresberichte des Gymnasiums zu Paderborn [Paderborn 1900]. S. 4 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Jostes, F., Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 62 (1904), I, S. 134—138. Hauck l. c. II, 419 f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hauck l. c. II, 419-422.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vita Liudgeri I. in MGSS. II, 411: rex Karolus . . . Liutgerum pastorem in occidentali parte Saxonum constituit. Translatio S. Liborii in MGSS. IV, 151: Hic (Hathumarus) ex praecepto principis (Karoli) primus est Patherbrunnensis aecclesiae ordinatus episcopus. In dem Befehl zur Weihe liegt hier zugleich die Ernennung. Ausdrücklich sagt deswegen die Vita Meinwerci (MGSS. XI, 107): . . . praeposuit ei (dem neuen Bischofssitze) . . . Hathumarum.

Trotzdem man sich am fränkischen Hofe, wie wir aus Briefen Alkuins nach England wissen, sehr wohl bewußt war, daß das kanonische Recht die Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk fordere,¹ so ernannte doch Karl ohne Bedenken und ohne Widerspruch durchgängig selbst die Bischöfe, das Ernennungsrecht als Ausfluß der ihm von Gott verliehenen Gewalt betrachtend.² Wohl fanden auch unter ihm Wahlen statt,³ wohl erteilte auch er, wenngleich nicht oft, Privilegien auf freie Bischofswahl,⁴ aber das waren doch nur Ausnahmen von der Regel der königlichen Ernennung. So tief eingewurzelt war damals die Ernennung durch den König, daß auch die Reformen des Bonifacius, die sich gegen die eingerissenen Mißbräuche richteten, sie nicht zu beseitigen vermocht hatten.⁵

Noch unter der Regierung Karls wurde das Münsterische Bistum durch den Tod Liudgers im J. 809 vakant; es folgte ihm Gerfried, ein Neffe Liudgers.<sup>6</sup> Wiho von Osnabrück, dessen Todesjahr (vielleicht 804) zweifelhaft ist, erhielt zum Nachfolger Meingoz, dessen Existenz allerdings nicht ganz sichergestellt ist.<sup>7</sup> Erkanbert von Minden hatte Haduwart zum Nachfolger.<sup>8</sup>

Ludwig d. Fr. hielt in den ersten Jahren seiner Regierung an der Praxis seiner Vorgänger hinsichtlich der Besetzung der Bischofsstühle fest. Das beweist der Umstand, daß die Mitglieder der Aachener Synode vom J. 817 sich veranlaßt sahen, von ihm die Anerkennung der kanonischen Wahl zu verlangen, und daß er bereits im J. 814 der Wormser Kirche ein Privileg auf freie Bischofswahl erteilte. Bei der Praxis der Gestattung

12/9; Wsg x

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hauck l. c. II, 206.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hauck l. c. II, 207. Werminghoff, A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, I. Bd. Leipzig 1905. S. 70.

<sup>3</sup> Hauck l. c. II, 207, Anm. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, II. Bd. Berlin 1878. S. 523. Hauck l. c. II, 207. Werminghoff l. c. 70.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Werminghoff l. c. 70.

<sup>6</sup> Vita Liudgeri I, MGSS. II, 414 und 415. Pelster, W., Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1909, S. 65.

Osnabrücker Annalen ad a. 804 in Osnabrücker Geschichtsquellen I, 1: Meingoz successit. Pelster l. c. 77. Hauck l. c. II, 812.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Pelster l. c. 89. Nach ihm starb Erkanbert um 813.

der freien Wahl würde es eines solchen Privilegs nicht bedurft haben.

Aber in dem Aachener Kapitulare vom J. 817 stimmte Ludwig dem Verlangen der fränkischen Prälaten zu, daß die Bischöfe künftig streng nach den kanonischen Satzungen durch freie Wahl des Klerus und Volkes unter dem Gesichtspunkte der Würdigkeit und Tüchtigkeit aus dem Schoße der betr. Diözese hervorgehen sollten.1 Man sieht aus dem Kapitulare wiederum, daß man am fränkischen Hofe wohl wußte, daß nur die Wahl den Kanones entspreche. Es entsteht die Frage, ob die Verfügung Ludwigs den bisherigen Zustand änderte. Gewiß wollte Ludwig durch seine Konzession nicht auf jede Einwirkung auf die Wahl verzichten. Das ergibt sich aus dem ganzen Geiste der Zeit und aus seiner späteren Handlungsweise. Ja, ein solcher Verzicht wurde von der fränkischen Geistlichkeit nicht einmal gefordert.2 Man kann selbst der Bemerkung Simsons zustimmen, daß Ludwig durch seine Gewährung der freien Wahl das Recht der Bestätigung und den tatsächlich maßgebenden Einfluß<sup>3</sup> auf die Besetzung der Bischofsstühle nicht aufgegeben habe.4 Wenn wir aber die Konzession des Kapitulares von Aachen nicht gar zu sehr ihres Wertes berauben wollen, so müssen wir, wie es scheint, doch annehmen, daß Ludwig sich eine reale Bindung habe auferlegen wollen, daß er sich wenigstens habe verpflichten wollen, den aus der Wahl hervorgegangenen Kandidaten durchweg anzuerkennen. So glaube ich auch, daß Ludwig wenigstens in den ersten Jahren die Bestimmung des Kapitulares beobachtet hat, wenn tatsächlich auch damals schon manche Abweichungen vorgekommen sein mögen. Dafür spricht auch,

¹ Sacrorum canonum non ignari, ut in Dei nomine sancta ecclesia suo liberius potiretur honore, adsensum ordini ecclesiastico praebuimus, ut scilicet episcopi per electionem cleri et populi secundum statuta canonum de propria diocesi remota personarum et munerum acceptione ob vitae meritum et sapientiae donum eligantur, ut exemplo et verbo sibi subiectis usquequaque prodesse valeant (Capitulum 2 in MGLL. I, S. 206). Simson, B., / ¬
Jahrbücher des frankischen Reiches unter Ludwig d. Fr., Bd. I. (1874). S. 97.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ex Vita Walae ad a. 828 MGSS. II, 548. Hinschius l. c. II, 524. Siehe auch unten S. 9.

<sup>3</sup> Wenigstens in letzter Linie tatsächlich maßgebenden Einfluß.

<sup>4</sup> Simson 1. c. 97.

daß sich aus seiner Regierungszeit nur wenige einseitige Bischofsernennungen mit Namen anführen lassen. Dafür spricht weiter der Umstand, daß Ludwig nur wenige Wahlprivilegien erteilt hat: im J. 814 für Worms, also noch vor der Konzession vom J. 817 und im J. 822 für Modena.<sup>2</sup> Bei seiner bekannten Ergebenheit gegen die Kirche erscheint das verwunderlich. späteren Jahren scheint Ludwig allerdings durchweg die Praxis 1828 seines Vaters geübt zu haben.

Im J. 828 urteilt der ältere Wala: Quod episcopatus secundum canonicam auctoritatem non rite darentur neque electio servaretur.3 Mehrere spätere Synoden erkennen die königlichen Rechte direkt an (Hauck l. c. II, 534, Anm. 6), so die Pariser Synode vom J. 829 (MG. Legum sectio III. Concilia IIII, S. 677) und die Aachener Synode vom J. 836 (l. c. S. 719), auch die bischöfliche Vorstellung vom J. 829 (MG. Legum sectio II. Capitularia II, S. 48. Vgl. auch die Synode von Juditz vom J. 844 [Capitularia II, 114: Monemus, ut sedes . . . sine dilatione iuxta auctoritatem canonicam aut episcopos a Deo datos et a vobis regulariter designatos et gratia sancti Spiritus consecratos accipiant aut . . . recipiant]). Doch kamen Verleihungen des Rechtes der Wahl für den einzelnen Fall auch jetzt noch vor. In diesem Falle scheinen gewöhnlich Königsboten abgeordnet worden zu sein, um die Wahl zu überwachen und zu leiten. Wir besitzen eine Ansprache von Königsboten Ludwigs an die Geistlichkeit und Gemeinde eines verwaisten Sprengels. Ort und Zeit der Ansprache sind nicht { überliefert. Die Missi künden dem Klerus an, daß der Kaiser ihm die Vollmacht zugestanden habe, einen Bischof aus ihrer Mitte zu wählen. Sie ermahnen denselben jedoch eindringlich, von diesem Rechte einen würdigen Gebrauch zu machen. Im Falle, daß einer durch Bestechung oder Hinterlist den Stuhl erschleichen sollte, erklären sie die Wahl im voraus für ungültig

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Auch Hinschius erwähnt keine. Hauck erwähnt nur die Ernennung des königlichen Kaplans Otgar zum Erzbischof von Mainz (l. c. II, 535).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hinschius l. c. II, 526, Anm. 1. Hauck l. c. II, 536, Anm. 5. Böhmer-Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-9183, Innsbruck 1908 Nr. 537 und 750 (zitiert als BM.). Auch bestätigte er es Aquileja [Hauck l. c.]. 319 Fracuma then hal.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ex Vita Walae in MGSS. II, 550. Hauck l. c. II, 535, Anm. 6.

und das Wahlrecht für verwirkt. Der Kaiser werde dann das Bistum nach seinem Ermessen vergeben. Die gottgeweihten Jungfrauen und Witwen und die Laien sollen vor allem beten, daß die Wahl womöglich auf ein würdiges Mitglied der Domgeistlichkeit<sup>1</sup> falle; denn ein Bischof, der aus einer fremden Kirche herkomme, pflege Ärgernisse und Zwist mit seiner Herde zu haben und werde leicht ein Wolf statt eines Hirten.<sup>2</sup>

In welcher Weise wurden nun die westfälischen Bischofssitze, welche zur Zeit Ludwigs vakant wurden, besetzt? Hathumar von Paderborn starb 815,3 also vor jenem Aachener Erlaß; sein Nachfolger Badurad wird, entsprechend der bis dahin von den Karolingern vorwaltend geübten Praxis, von Ludwig ernannt worden sein. Außerdem spricht der Umstand dafür, daß Badurad, wenngleich einem sächsischen Adalingsgeschlechte entstammend, damals Kleriker der Würzburger Domkirche war4 und Klerus und Volk von Paderborn im Falle einer Wahl ihren Oberhirten kaum aus so weiter Ferne geholt haben dürften.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> "De ipsa familia", an einer anderen Stelle "in ista congregatione."

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Baluze, Capitularia regum Francorum tom. II, 601—605: "Notum sit omnibus suis (Ludwigs d. Fr.) fidelibus, qui in ista parrochia consistunt, ideo nos huc missos fuisse, ut concessam ab eo potestatem inter vos eligendi sacerdotem adnuntiaremus . . . Quamobrem imperialis clementia atque prudentia talem virum a Deo electum et omnibus probatum eligere sanxit, qui ad utilitatem omnium in sancta Dei ecclesia proficiat . . . Si forte aliquis per vestrum praemium aut per aliquam malitiosam artem hanc sedem subripere conaverit, et hoc vobis malum consentientibus ut in illum electio veniat, hoc nequaquam consentiemus vobis, sed domno imperatori adnuntiemus; et ille sine ullo periculo et cum licentia canonum, undecunque et cuicunque clerico voluerit, dare potuerit. Et tunc merito auferetur a vobis potestas eligendi, quia deo offendistis et vosmet abominationem exhibuistis. Id noverit vestra tantummodo astutia in hac re esse sequendum, quod nec praeceptis apostolicis contrarium nec decretis sanctorum inveniatur adversum." Vgl. MGLL. I, 206, a. 1. Simson, B., Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Fr., S. 97. Hinschius l. c. II, 529. MG Legum sectio V. Formulae Merowingici et Karolini aevi, S. 549-552.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Inbetreff der Datierung der Regierungszeit der ältesten Paderborner Bischöfe s. meine Abhandlung.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Transl. s. Lib. l. c. 151. Vita Meinw. l. c. 107. Tenckhoff l. c. 7. Tenckhoff, Die Paderborner Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordate, in Theologie und Glaube Bd. I (1909). S. 541.

Gerfrid von Münster starb 839; ihm folgte ein anderer Verwandter Liudgers, zugleich sein Biograph, Altfrid. Als Verwandter der beiden ersten Bischöfe¹ war er in Münster kein Unbekannter. So ist es wohl möglich, daß er von Klerus und Volk gewählt ist. Schwieriger ist die Sachlage inbetreff der Nachfolge im Osnabrücker Bistum zu erkennen. Wir wissen nicht, wann Meingoz gestorben ist, vielleicht um 829; ihm folgte Gebwin. Da wir über sein Vorleben nichts wissen,² so können wir auch über die Art seiner Erhebung nicht einmal eine Vermutung aufstellen.

Der Aachener Verleihung vom J. 817 vergaß man nach dem Tode Ludwigs gänzlich. Die letzten Karolinger übten im wesentlichen die Praxis, die unter Karl vorherrschend gewesen war. Besonders hielt Ludwig d. D. an der Praxis der Ernennung fest. So erklärt es sich, daß sich von seiner Hand keine Privilegien über freie Bischofswahl erhalten haben;3 er scheint solche überhaupt nicht ausgestellt zu haben. Anderseits werden manche Fälle von Ernennungen durch Ludwig d. D. berichtet. Aus politischen Gründen drängte er 856 der Mainzer Kirche seinen Neffen Karl als Erzbischof auf. Wenn etwa bei dessen Erhebung eine Wahl stattfand, so war sie eine bloße Form. 5 Für Halberstadt hatte er bereits 840, für Würzburg 841, für Hildesheim 845 einen Bischof ernannt.<sup>6</sup> Von der Besetzung Osnabrücks wird unten die Rede sein. Doch finden sich unter ihm auch Beispiele von Bischofswahlen. Gewählt wurden Hraban von Mainz 847, Anno von Freising 854 und Rimbert von Bremen 865.7 Aber immer wahrte Ludwig d. D. sich das Recht der Bestätigung. Auf ihn geht jene Formel Collectio Sangallensis N. 1 zurück.<sup>8</sup> Aus der kurzen Regierungszeit der beiden ältesten Söhne Ludwigs, Karlmanns (876-880) und Ludwigs III. (876-882), liegen keine Nachrichten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Pelster l. c. 65.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Pelster l. c. 77.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Dümmler, E., Geschichte des ostfränkischen Reiches<sup>2</sup>, Bd. II (1887). S. 424, Anm. 1.

<sup>4</sup> Dümmler l. c. II, 424.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Hauck l. c. II, 536.

<sup>6</sup> Hinschius l. c. II, 525, Anm. 7. Hauck l. c. II, 536.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Hinschius l. c. II, 526, Anm. 3. Hauck l. c. II, 535, Anm. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> MGLL. Sectio V. Formulae Merowingici et Karolini aevi, S. 395. Dümmler l. c. II, 424, auch III, 640, a. 2. Hauck l. c. II, 536, a. 5.

über Bischofswahlen vor. Dagegen trug Karl III. (876-887), der jüngste der Söhne, der nach und nach fast in den Besitz der Gesamtmonarchie Karls d. Gr. gelangte, den kanonischen Vorschriften mehr Rechnung als sein Vater. Das wird sich im Verlaufe unserer Untersuchung überhaupt herausstellen, daß schwächere Herrscher hinsichtlich der Bischofswahlen der Kirche Konzessionen machten, geleitet von dem Bestreben, sich ihre Hilfe auf anderen Gebieten zu sichern. Von der Hand Karls III. liegt eine Reihe von Wahlprivilegien vor. Das Recht der Bischofswahl verlieh er den Kirchen von Genf, Chalons s. S. und Orleans und 885 Paderborn. Dagegen übte der energische Sohn Karlmanns, Arnulf (887-899), wie er gegenüber den weltlichen Großen die herkömmlichen Rechte wahrte, so gegenüber der Kirche die alte karolingische Praxis. Aus seiner Regierung findet sich keine Bestätigung des kanonischen Wahlrechts für Bistümer, nur Verleihung der freien Abtswahl für Klöster.<sup>2</sup> Die Reihe der karolingischen Herrscher in Deutschland beschließt Arnulfs Sohn, Ludwig IV., genannt das Kind. Für ihn führte der Erzbischof Hatto von Mainz die Regentschaft. So und aus den Rücksichten, die eine vormundschaftliche Regierung stets nehmen muß, erklärt es sich, daß unter Ludwig die kanonische Wahl wieder mehr respektiert wurde. Das beweisen die Wahlprivilegien für Halberstadt vom 7. August 902 und für Freising vom 8. Mai 906. Da es sich neben dem genannten Paderborner Privileg vom J. 885 um die ersten eigentlich deutschen Privilegien handelt, so sei der Hauptinhalt hierher gesetzt. In dem Halberstädter Privileg heißt es: Concedimus, ut habeant eiusdem sedis clerici canonice atque ecclesiastice, seu inter se seu aliunde, digne ad hoc et convenienter eligendi episcopum, liberam ac propriam facultatem.3 Das Freisinger lautet: Iubemus, ut eiusdem episcopatus plebs et familia ab hodierna die et deinceps securam habeant potestatem inter se eligendi episcopum, si talem inter se invenire queant,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hinschius l. c. II, 526, A. 1. Dümmler l. c. Bd. III, 640 f. Inbetreff des Paderborner Privilegs s. unten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dümmler l. c. Bd. III. (2. A. 1888). S. 475. Das Wahlprivileg, welches Arnulf 888 für Bremen ausgestellt haben soll [BM. 1744], ist gefälscht [Dümmler l. c. III, 640 f.].

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BM. 2000. Dümmler l. c. III, 640, A. 2. Ich zitiere nach Dümmler.

qui generositate naturae, pericia librorum et vitae probitate idoneus sit divinum servicium regere et regalia obsequia prebere si autem talis inter eos nequeat inveniri, infra regiam curtem illis aptum querant et eligant.<sup>1</sup>

Wie gestalteten sich nun im einzelnen die Bischofswahlen während der Zeit der letzten Karolinger in den westfälischen Diözesen? Unter der langen Regierung Ludwigs d. D. trat eine sechsmalige, bezw. siebenmalige Vakanz eines bischöflichen Stuhles ein. Gemäß der allgemeinen Skizzierung, die wir oben von der Stellung Ludwigs zu den Bischofswahlen gegeben haben, würden wir annehmen müssen, daß die Vakanzen einseitig durch den König ausgefüllt sind. Doch will ich hier sogleich eine Bemerkung machen, welche mir für die ganze vorliegende Zeit und noch darüber hinaus bis in die zweite Hälfte der Regierung Ottos d. Gr. zu gelten scheint. Die Kandidaten für die westfälischen Bischofssitze scheinen in dieser Zeit durchweg dem heimischen Klerus entnommen zu sein. Nun hatte allerdings die Kirche schon seit alter Zeit verlangt, daß die zu Wählenden der Geistlichkeit des Bistums angehörten,2 aber die fränkischen Herrscher hatten sich um diese Bestimmung nicht gekümmert, und so waren die Bistumskandidaten vielfach der Geistlichkeit fremder Diözesen entnommen. Daher scheint die Annahme berechtigt zu sein, daß die westfälischen Diözesen in jener Zeit wenigstens vielfach, unter dem einen Herrscher mehr, unter dem andern weniger, durch Wahl besetzt worden sind.3 Oder man müßte annehmen, was doch kaum angängig ist, daß die fränkischdeutschen Könige, die doch die kanonische Vorschrift der freien



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BM. 2032. Dümmler l. c. III, 640 A. 2. Ich zitiere nach Dümmler.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Werminghoff l. c. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ich weise noch hin auf die Bemerkung, welche Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten dreißig Jahren Heinrichs IV. 1077—1105 (Leipziger Diss., Jena 1889), S. 103 für jene Zeit macht: "Man wird mit der Vermutung nicht fehlgehen, wenn man bei der Einsetzung von einheimischen Geistlichen immer ein Mitwirken der Wahlberechtigten annimmt, soweit nicht etwa das Gegenteil berichtet wird." S. 105 f. sagt er: "Die freie Wahl eines Geistlichen einer fremden Diözese ist immer etwas auffällig, und wenn nicht der völlig selbständige Wille der Diözese ausdrücklich betont wird, so wird man gewiß berechtigt sein, irgendeine Beeinflussung von außen her zu vermuten."

Wahl so oft verletzten, gerade jene kanonische Bestimmung gewissenhaft beobachtet hätten. Ludwig d. D. jedoch dürfte eine Wahl nur selten, vielleicht gar nicht gestattet haben.

In Paderborn folgte auf Badurad im J. 862 Liuthard, der einer sächsischen Adelsfamilie entstammte und allem nach Kleriker der Paderborner Kirche war. Er erlangte von Ludwigs Sohn, dem Kaiser Karl III., das Privileg der freien Bischofswahl, das erste nicht nur für Sachsen, sondern auch für den ostfränkischen Reichsteil überhaupt, seitdem dieser selbständig geworden war. In demselben heißt es: Noverit . . ., qualiter . . . Liuthardus Paterbrunnensis ecclesiae episcopus sua missa legatione nostrae suggessit celsitudini, quatenus in eligendis episcopis praedictae ecclesiae fratres inter se firma stabilique per futura tempora electione iuxta pristinum morem frui mererentur. Proinde . . . decernimus atque iubemus, ut deinceps . . . ipse Paterbrunnensis ecclesiae clerus potestatem habeat inter se eligendi pontificem, donec inter ipsos talis (moribus scientiaque probatus) inveniri poterit, qui ad illud officium dignus reperiatur. Das Privileg ist Frankfurt den 8. September 885 datiert. Die Urkunde zeigt zugleich, daß der Gedanke lebendig blieb, daß die Wahl die kanonisch-rechtliche Form der Besetzung der Bischofsstühle sei; denn sie wird sowohl hier wie in dem später zu nennenden Wahlprivileg Heinrichs I. als pristinus mos bezeichnet.

Altfrid von Münster starb im J. 849; ihm folgte Liutbert. Da dieser einer lothringischen Familie entstammte² und überdies vor seiner Erhebung bereits zum Bischofe von Köln erwählt war,³ so wird er wohl sicher vom Könige einseitig ernannt sein. Auf Liutbert, welcher 871 starb,⁴ folgte Holdolf, welcher wohl identisch ist mit dem Bischof Bertold, dessen Todestag, der 23. März, sich in dem Nekrologium der Domkirche zu Münster³ findet.⁴ Das Todesjahr Holdolfs (Bertolds) steht nicht fest.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd. I, Nr. 42. BM. 1714.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es war ein Neffe Hathabalds von Köln [Dümmler l. c. III, 638].

<sup>3</sup> Pelster l. c. 66. Jedoch gibt er keine Quelle an.

Ficker, J., Die Geschichtsquellen des Bistums Münster I. Bd. (1851).
S. 8, Anm. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Ficker l. c. I, S. 346.

<sup>6</sup> Pelster l. c. 66.

Gewöhnlich wird das Jahr 875 angegeben.<sup>1</sup> Ist dem so, dann wurde sein Nachfolger Wolfhelm noch unter Ludwig d. D. erhoben. Er war in Sachsen reichbegütert. Seine Erbgüter, darunter der Hof Ulfloa (Olfen in der Nähe der Lippe) lagen im Bereiche der heutigen Provinz Westfalen zerstreut.<sup>2</sup> So war er wohl Kleriker der Münsterischen Kirche.

Bischof Gebwin von Osnabrück soll aus Reue darüber, daß er in dem Streite der Söhne Ludwigs d. Fr. mit ihrem Vater Partei gegen diesen genommen habe, sein bischöfliches Amt freiwillig niedergelegt und sich als Mönch nach Fulda zurückgezogen haben.<sup>3</sup> Wie dem aber auch sei, die geistliche Verwaltung des Bistums übernahm nach 845 der aus Schweden vertriebene Bischof Gozbert.<sup>4</sup> Ohne Zweifel wurde er durch Ludwig d. D. zu seinem Amte bestellt.<sup>5</sup>

Auf Gozbert, dessen Todesjahr unbestimmt ist, folgte Egibert. Er ist ohne Zweifel identisch mit jenem Lubert von Osnabrück, welcher am 27. Sept. 873 an der Einweihung des Kölner Domes und der damit verbundenen Synode teilnahm. Auch sein Todesjahr ist unbestimmt.

Haduwart von Minden starb im J. 853.9 Ihm folgte

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ficker, l. c. I, 9, A. 2. Pelster l. c. 66.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Pelster l. c. 66. <sup>3</sup> Pelster l. c. 77 f.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Pelster l. c. 78. Die Osnabrücker Annalen (hrsg. v. F. Philippi) in Osnabrücker Geschichtsquellen, Bd. I, S. 2, nennen ihn auch weiterhin Sveonum episcopus.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Hinschius l. c. II, 525 f., A. 7. Hauck l. c. II, 536. Querimonia Egilmari, Osnabrücker Urkundenbuch l, 60. S. 54: Quo (der Graf Cobbo) imperante et rege concedente suscepit gratulabunde eundem episcopatum. Aus der Querimonia schöpft Ertmanni Cronica, ed. H. Forst in Osnabr. Geschichtsquellen Bd. I, S. 34: Gosbertus . . . Cobbonem comitem adiit, quo impetrante et rege concedente suscepit gratulabunde eundem episcopatum. Weiterhin heißt es dort von Cobbo: Qui eundem (Gosbertum) promovit.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Nach den Osnabr. Ann. l. c. I, 2 starb er im J. 874 (vgl. Osnabr. Urkb. I, 49. S. 36).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Diekamp, Supplement zum Westfälischen Urkundenbuch, Nr. 285.

<sup>8</sup> Nach den Osnabr. Ann. l. c. und dem Osnabr. Totenbuch [Osnabr. Urkb. I, 50. S. 36] starb er am 1. Februar 885. Vgl. Osnabr. Urkb. I, 50. S. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Pelster 1. c. 89. Zur Chronologie der Bischöfe von Minden, vgl. E. F. Mooyer in den Westfälischen Provinzialblättern IV, 1, 1847. S. 25-54.

Thiadrich I. Er gehörte wohl der Mindener Kirche an, da er in der Gegend von Wunstorf begütert war.<sup>1</sup> Am 14. Oktober 871 bestätigte Ludwig d. D. die durch ihn auf seinem Erbgute geschehene Gründung des Nonnenklosters Wunstorf.<sup>2</sup>

Liuthard von Paderborn verwaltete das Bischofsamt bis 887; er starb am 2. Mai.3 Auf ihn folgte Biso, noch während der Regierung Karls III., welcher im November abgesetzt wurde.4 Wir müssen annehmen, daß er gemäß dem vor zwei Jahren der Paderborner Kirche erteilten Privileg gewählt worden ist. Was Laehns<sup>5</sup> für die Regierungszeit Ottos I. und seiner beiden nächsten Nachfolger nachweist, daß die Könige sich bei dem auf Grund eines Wahlprivilegs Gewählten regelmäßig auf eine glatte Anerkennung der Wahl beschränkten, dürfte auch schon für unsere Zeit gelten. Dazu kommt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach Biso im Bistum selbst seine Heimat hatte und Kleriker der Paderborner Kirche war. Er regierte bis 909; sein Nachfolger war Theoderich. Es wird anzunehmen sein, daß auch er auf Grund eben jenes Privilegs gewählt ist, und zwar um so mehr, als man die Privilegien in damaliger Zeit, bei ihrer Seltenheit um so mehr respektiert haben wird.

Der Zeitpunkt des Todes Wolfhelms von Münster ist ganz unbekannt; ihm folgte Nithard. Auf Egibert von Osnabrück folgte Egilmar. Er begegnet uns urkundlich zuerst im J. 889. Arnulf hatte in diesem Jahre<sup>8</sup> auf einer Versammlung von neun Bischöfen in dem Osnabrücker Zehntenstreit zu ungunsten Egilmars entschieden. Wohl zur Entschädigung gab er ihm zu Frankfurt am 13. Oktober 889 ein umfangreiches Privileg, die einzige echte Osnabrücker Urkunde aus karolingischer Zeit. Egilmar aber wandte sich ein Jahr darauf<sup>9</sup> klageführend an den Papst

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Pelster l. c. 89. <sup>2</sup> Wilmans l. c. Nr. 37 BM. 1489.

<sup>3</sup> Tenckhoff, Die Paderborner Bischöfe. S. 23.

<sup>4</sup> Dümmler l. c. II, 288.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Bischofswahlen in Deutschland von 936—1056 (Greifswalder Dissertation, Greifswald 1909). S. 20.

<sup>6</sup> Tenckhoff, Die Paderborner Bischöfe. S. 23 f.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Von ostfränkischen Bistümern besaßen damals nur noch Halberstadt und Freising das Privileg.

<sup>8</sup> Vor dem 11. September [Diekamp, Suppl. 312].

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Nach Diekamp Suppl. 323 im J. 890 oder 891.

Stephan VI.¹ Egilmar gehörte vor seiner Erhebung zum Bischofe wohl dem Klerus der Osnabrücker Kirche an, da er im Gebiete derselben begütert war. Er schenkte dem Kloster Herzebrock seinen Hof Nunniemöller in der Bauerschaft Quenhorn an der Ems.²

Sehr oft wechselten in der Zeit der letzten Karolinger die Inhaber des Mindener Bischofsstuhles. Thiadrich I. fiel am 2. Februar 880 am Nordseestrande in der Schlacht gegen die Normannen.3 Es folgte ihm Wolfher oder Wulfar. Wenn dieser, wie Dümmler und Pelster vermuten, früher Kanzler Ludwigs III. (des Jüngeren) war, so ist er wohl gewiß von diesem zum Bischof erhoben. Auch wird die Absicht, in jenen wirren, kriegerischen Zeiten auf diesem vorgeschobenen Posten einen ergebenen Mann zu haben, wirksam gewesen sein. Wolfher ereilte dasselbe Schicksal wie seinen Vorgänger. Er fiel im J. 886 im Kampfe gegen die Slaven.<sup>5</sup> Auch jetzt mag der Gedanke der Reichssicherung den Kaiser Karl III. bewogen haben, das Stift mit einem seiner Getreuen zu besetzen. Erhoben wurde Drogo. Derselbe scheint im Mindenschen reichbegütert gewesen zu sein, da er aus seinem Besitz dem Kloster Möllenbeck Schenkungen machte. Drogo starb 902; ihm folgte Adalbert I., und diesem, als er 905 starb, Bernhar.7 Über das Vorleben beider sind wir nicht näher unterrichtet.

## Die Zeit Konrads I. und Heinrichs I.

Mit Konrad I. trennen sich endgültig die Geschicke des Ostreiches von denen der karolingischen Gesamtmonarchie. Das deutsche Reich geht seine selbständigen Wege. Doch hat die Regierung Konrads und auch des Sachsen Heinrich I. noch mehr

¹ Diekamp, Suppl. 312. 317. 323. Wilmans l. c. S. 252 ff. Nr. 53. Osnabrücker Urkundenbuch I, Nr. 54 u. 60. Erhard, Codex Diplomaticus Historiae Wesphaliae, Nr. 39 u. 41.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Osnabr. Urkb. I, Nachträge, Nr. 50a. Pelster l. c. 78.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Dümmler l. c. III, 639, A. 1. Hauck l. c. II, 708.

<sup>4</sup> Dümmler l. c. III, 640, A. 2. Pelster l. c. 89.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Dümmler l. c. III, 639, A. 1. Pelster l. c. 89.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Pelster l. c. 89.

<sup>7</sup> Pelster 1. c. 89 f.

Tenckhoff. Die westfälischen Bischofswahlen.